

In Gemeinden ohne Wahlsprengleiteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengleiteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

6300 WÖRGL

Postleitzahl

Bahnhofstraße 15

Straße, Hausnummer

Kundmachung

Über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel I - Pfarrkindergarten	Josef Stelzhamer-Straße 2	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel II - Stadtwerke Wörgl	Zauberwinkelweg 2 a	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel III - Kindergarten Mitterhoferweg	Peter Mitterhoferweg 20	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel IV - Kindergarten Grömerweg	Prof. Grömerweg 1	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel V - GH Bruckner Stüberl (Volkshaus)	Anton Bruckner-Straße 10	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel VI - Seniorenheim Wörgl	Fritz Atzl-Straße 10	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel VII - Stadtamt Wörgl	Bahnhofstraße 15	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel VIII - Fa. Morandell - Hauptgebäude	Wörgler Boden 13	5 m, barrierefreies Wahllokal
Sprengel IX - Neue Mittelschule 2	Dr. Franz Stumpf-Straße 4	5 m, barrierefreies Wahllokal

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 7.00 bis 13.00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Bürgermeisterin:

Kundmachung
angeschlagen am 17.04.2019

abgenommen am

J. A. Hopfner


*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.